

Hamburg, 19. Juli 2024

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH**
Hamburg

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenz-
berichts für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
Anlage 2	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

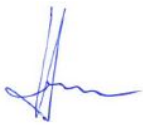
Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom

1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Hamburg, den 19. Oktober 2024

Dürkop Möller und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Harzer', with a stylized flourish at the end.

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer



GWVR

Gesellschaft zur **Wahrnehmung** von **Veranstalterrechten** mbH

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH**
Hamburg

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023
gemäß § 58 VGG

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG	
I. Bilanz	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung	2
III. Kapitalflussrechnung	3
IV. Anhang	4
B. TÄTIGKEITSBERICHT	
I. Grundlagen des Unternehmens	8
II. Wirtschaftsbericht	8
III. Chancen und Risikobericht	11
IV. Prognosebericht	11
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	15
D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN	16
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	17
F. VERGÜTUNG DER ORGANE	18
G. FINANZINFORMATIONEN	19

A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG

I. Bilanz

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH, HAMBURG

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	547,00	832,00
	547,00	832,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.360,73	251.105,70
2. Sonstige Vermögensgegenstände	20.680,44	3.782,02
	101.041,17	254.887,72
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25.047,23	15.554,99
	126.088,40	270.442,71
	126.635,40	271.274,71

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	10.000,00	10.000,00
III. Bilanzverlust/-gewinn	-9.179,60	6.971,79
	25.820,40	41.971,79
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	2.120,65
2. Sonstige Rückstellungen	8.000,00	6.000,00
	8.000,00	8.120,65
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	48,06	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 48,06 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	171.046,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 171.046,79)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	618,08	135,48
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 618,08 (Vorjahr: EUR 135,48)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	92.148,86	50.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 92.148,86 (Vorjahr: EUR 50.000,00)		
	92.815,00	221.182,27
	126.635,40	271.274,71

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	97.222,56	234.978,23
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a)	652,68	336,03
3. Materialaufwand	-519,39	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-75.000,00	-76.035,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-48,10	-344,94
	-75.048,10	-76.380,24
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-285,00	-24,29
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.171,97	-37.546,17
	-38.171,97	-37.546,17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,31	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2,40	-2.037,34
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-2.120,65
10. Ergebnis nach Steuern	-16.151,31	117.205,57
11. Sonstige Steuern	-0,08	0,00
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-16.151,39	117.205,57
13. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	6.971,79	-110.233,78
14. Bilanzverlust/-gewinn	-9.179,60	6.971,79

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

		2023	2022
	TEUR	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-16		117
+ Zunahme der Rückstellungen	0		2
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	154		-249
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-128		-189
+ Ertragsteueraufwand	0		2
- Ertragsteuerzahlungen	0		-2
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		10	-319
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		10	-319
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15		335
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		25	16
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		25	16
		25	16

IV. Anhang

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH hat ihren Sitz in Hamburg und wird beim Amtsgericht Hamburg Abteilung B unter der Nummer 120911 geführt. Der Jahresabschluss 2023 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt jedoch gemäß § 57 Abs. 1 VGG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft macht von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind die Bilanzierungsmethoden der §§ 246 - 251 HGB beachtet worden. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit den Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet worden.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Geleistete Anzahlungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Allgemein

Die Bilanz ist gemäß § 266 Abs. 1 HGB in Kontoform aufgestellt, wobei die entsprechenden Gliederungsvorschriften beachtet wurden.

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde voll eingezahlt.

Der Bilanzgewinn entwickelt sich im Berichtsjahr wie folgt:

Jahresfehlbetrag	EUR	-16.151,39
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	EUR	6.971,79
Bilanzverlust	EUR	-9.179,60

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung des Geschäftsjahres 2023.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 92 (VJ. TEUR 50) betreffen ein im Geschäftsjahr 2017 gewährtes Darlehen sowie nicht ausgezahlte Geschäftsführer-Gehälter.

Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe TEUR 97 (VJ. TEUR 235) bestehen aus der Verwertung von Rechten in Höhe von TEUR 96 (VJ. TEUR 235) sowie aus Aufnahmegebühren in Höhe von TEUR 1 (VJ. TEUR 0).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 38 (VJ. TEUR 38) bestehen insbesondere aus den Aufwendung für die Miete von unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Höhe von TEUR 30 (VJ. TEUR 30), Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 4 (VJ. TEUR 6) sowie Buchführungskosten in Höhe von TEUR 1 (VJ. TEUR 2).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen aus Zinsen in Höhe von TEUR 0 (VJ. TEUR 2) resultieren im Vorjahr aus TEUR 1,5 aus Zinsen für die Überlassung eines Darlehens sowie in Höhe von TEUR 0,5 aus Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten.

V. SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übt Dr. Johannes Ulbricht, hauptberuflich tätig als Geschäftsführer der Partnerschaft Michow & Ulbricht Rechtsanwälte, Hamburg, aus.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt TEUR 4 (VJ. 6 TEUR). Hiervon entfallen TEUR 3,5 für die Abschlussprüfung und TEUR 0,5 für sonstige Leistungen.

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Negative Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Hamburg, den 30. Juni 2023

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

-

B. TÄTIGKEITSBERICHT

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erstreckt sich satzungsgemäß auf die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts des Veranstalters nach § 81 UrhG, soweit dieses nicht durch die GVL wahrgenommen wird. Der Wahrnehmungsbereich der GVL beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beteiligung der Veranstalter am Pauschalabgabenaufkommen.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird für alle Kategorien von Rechten und alle Arten der Nutzung einheitlich der Ausschüttungstermin am 30. September 2024 festgesetzt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die aktuelle Entwicklung im Geschäftsjahr ist vor allem durch den „Tiefpunkt“ der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden fast vollständigen Stillstand der Veranstaltungsbranche geprägt. Da die Produktion eines Live-Tonträgers / Bildtonträgers eines bekannten Künstlers eine längere Planungsphase im Vorwege hat und voraussetzt, dass sichergestellt ist, dass das Konzert stattfinden wird und auch nicht aufgrund von Corona-Beschränkungen ein unattraktives optisches Bild mit halbleerem Zuschauerbereich oder maskentragendem Publikum abgibt, gab es in 2023 nur wenige neue Live-Tonträger und Bildtonträger. Aufgrund von Verzögerungen bei den Abrechnungen - die Labels müssen erst durch Tonträgerverkäufe Einnahmen generieren, bevor sie diese in der Buchhaltung erfassen und dann mit entsprechender Verzögerung unseren Anteil hieran gegenüber der GWVR abrechnen - waren für die GWVR im Jahr 2023 fast nur die neu erschienenen Live-Tonträger und Bildtonträger aus 2022 relevant, die es praktisch nicht gab. Dies führte zu einem fast vollständigen Ausfall neuer Live-Veröffentlichungen im Tonträgerbereich. Die Einnahmen im Geschäftsjahr sind aufgrund dieses Sonderfaktors außerordentlich niedrig. Darüber hinaus ist aufgrund eines Abrechnungsfehlers bei Universal, ein erheblicher Teil der Einnahmen des Jahres 2023 erst in 2024 erzielt worden. Dem gegenüber stehen erfolgreich abgeschlossene Verhandlungen mit großen Rechtenutzern, so dass die Basis für eine wesentliche Ausweitung des Geschäftsvolumens gelegt ist.

Die bereits im Vorjahr begonnenen Lizenzverhandlungen mit den öffentlichen Rundfunkanstalten wurden erfolgreich abgeschlossen. Nachdem mit den öffentlichen Rundfunksendern ein Tariframe abgestimmt wurde, hat die GWVR Preise pro Sendeminute für die verschiedenen Arten von Fernseh- und Hörfunksendern festgelegt. Der Tarif wird auf der kommenden Mitgliederversammlung der GWVR zur Beschlussfassung gestellt werden. Auch das Angebot in den Mediatheken ist in gewissem Umfang miterfasst, wobei aktuell weitere Gespräche mit den öffentlichen Rundfunkanstalten geführt werden, da diese die Lizenzierung von Mediatheken-Inhalten über die GWVR vereinfachen möchten. Damit ist eine wesentliche Hürde beim Aufbau der GWVR genommen. Gleichzeitig steht die GWVR damit vor der anspruchsvollen Aufgabe, sämtliche Live-Inhalte ihrer Mitglieder im öffentlichen Hörfunk und Fernsehen sowie auf den Mediatheken der öffentlichen Sender zu identifizieren und zu messen. Die erforderliche technische und personelle Infrastruktur befindet sich

im Aufbau. Es ist zu erwarten, dass nach Abschluss dieser Aufbauarbeit ein Einnahmenvolumen von mehreren Millionen Euro jährlich im Bereich der öffentlichen Sender erzielt werden kann.

Gleichzeitig ist mit der Tarifaufstellung im Bereich der öffentlichen Rundfunksender der Weg frei geworden, um auch im Bereich der privaten Rundfunksender einen vergleichbaren Tarif aufzustellen. Der entsprechende Tarifentwurf wurde bereits im Beirat abgestimmt und VAUNET zur Stellungnahme übersandt, so dass er auf der kommenden Mitgliederversammlung ebenfalls zur Beschlussfassung gestellt werden wird.

Zudem wurden die Lizenzverhandlungen mit TikTok erfolgreich abgeschlossen. Damit wird die GWVR weitere Einnahmen erhalten.

YouTube hat inzwischen ebenfalls die Ansprüche der GWVR anerkannt. Die GWVR misst nun in einem zwischen GWVR und YouTube festgelegten Verfahren die Menge der Videos mit GWVR-Inhalten und die Zahl der Zugriffe auf diese Videos, damit auf dieser Grundlage die Lizenzgebühr festgelegt werden kann.

Weniger positiv verlaufen bislang allerdings die Verhandlungen mit Meta. Hier wurde - wie zwischen Meta und GWVR vereinbart - über einen längeren Zeitraum für ausgewählte Beispiel-Veranstaltungen in den verschiedenen Größenkategorien die Zahl der Videos und Abrufe gemessen, um das Ergebnis dann auf die Gesamtzahl der Veranstaltungen, für die die GWVR eine Vergütung beansprucht, hochzurechnen. Nach Abschluss dieses Messverfahrens verlangte Meta allerdings überraschend weitere umfangreiche Informationen zu sämtlichen Veranstaltungen, deren Beschaffung schlicht unmöglich ist, da die Veranstaltungen in der Vergangenheit liegen. Aus Sicht der GWVR liegt der Verdacht nahe, dass diese zusätzlichen Informationswünsche Anzeichen einer Verzögerungstaktik bei Meta sein können. Die GWVR hat Meta nunmehr angeboten, sämtliche Videos und Abrufe direkt über die API zu ermitteln, so dass die Lizenzgebühr auf dieser Grundlage abschließend festgelegt werden kann. Da Meta diesen Vorschlag zwar nicht direkt ablehnt, aber weitere Fragen aufwirft, die aus Sicht der GWVR Anzeichen einer Verschleppungstaktik sind, wird die GWVR rechtliche Schritte gegen Meta einleiten, insbesondere auch eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen Verletzung der Pflichten von Meta nach dem Digital Service Act. Meta erklärt sich zwar einerseits zu Verhandlungen mit der GWVR bereit, erkennt die Ansprüche der GWVR allerdings ausdrücklich auch nicht an.

2. Geschäftsverlauf

Da es corona-bedingt im Geschäftsjahr 2023 weitestgehend einen Stillstand in der Veranstaltungsbranche und in der Folge fast keine Veranstaltungen gab, die als Mitschnitt veröffentlicht werden konnten, wurden nur geringfügige Einnahmen aus Rechten erzielt. Das Jahresergebnis ist geprägt durch Verwaltungsaufwendungen.

3. Lage

Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Nunmehr läuft das operative Geschäft an und wird sich im Geschäftsjahr 2024 möglicherweise erheblich ausweiten.

Im Geschäftsjahr 2023 ergaben sich Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 96 (VJ. TEUR 235) aus der Verwertung von Rechten, sowie in Höhe von TEUR 1 (VJ. TEUR 0) aus Aufnahmegebühren. Alle Erlöse aus dem Geschäftsjahr stammen aus der Nutzung von Tonträger-/Bildtonträgerlizenzierung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 38 (VJ. TEUR 38) bestehen insbesondere aus Mietkosten in Höhe von TEUR 30 (VJ. TEUR 30), Abschluss und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 4 (VJ. TEUR 6) sowie Buchführungskosten in Höhe von TEUR 1 (VJ. TEUR 2).

Im Geschäftsjahr wurden Geschäftsführergehälter in Höhe von TEUR 75 gezahlt.

Finanzlage

Die Eigenkapitalstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Das Eigenkapital hat sich von TEUR 42 im Vorjahr um TEUR 16 auf ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 26 vermindert. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2023 beträgt 20,47%.

Die Liquiditätslage war während des Berichtszeitraums ausreichend und die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben. Die Gesellschaft weist auf der Aktivseite der Bilanz flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von TEUR 25 (VJ. TEUR 16) aus.

Aufgrund eines bevorstehenden Liquiditätszuflusses durch die Einigung mit TikTok ist die Liquiditätssituation bis zum 31. Dezember 2024 gesichert. Das Darlehen der CTS Eventim wird aus diesem Liquiditätszufluss getilgt werden.

Vermögenslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2023 nahezu ausschließlich kurzfristig gebundenes Vermögen aus. Der Anteil entspricht 99,57%.

III. Chancen- und Risikobericht

Als wesentliches Risiko ist das Liquiditätsrisiko einzustufen. Aufgrund der Einigung mit TikTok erwartet die GWVR allerdings kurzfristig einen Liquiditätszufluss.

IV. Prognosebericht

Die Finanzierung für das Geschäftsjahr 2024 ist aufgrund des Liquiditätszuflusses aufgrund der Einigung mit TikTok und aufgrund weiterer Einnahmen, insbesondere von YouTube und den Rundfunksendern, gesichert.

Die Umsätze im Jahr 2024 stammen aus Einnahmen von den Labels für Live-Tonträger / Bildtonträger, die aus den vorgenannten Gründen schwer einzuschätzen sind, aber vermutlich größer sein werden als in 2023 sowie möglicherweise erste Einnahmen von den Öffentlichen Rundfunksendern sowie weiteren Einnahmen. Die Einnahmen aus den öffentlichen Rundfunksendern werden voraussichtlich ca. 2 Mio € pro Jahr betragen, allerdings erst, wenn wir die Veranstalter aktivieren konnten, damit sie die Rundfunksendungen mit ihren Live-Mitschnitten auch tatsächlich in der Werkdatenbank der GWVR melden. Da dies für die Veranstalter ein neuer Prozess ist, kann dies dauern.

Hamburg, den 30. Juni 2023

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr WP/StB Stephan Harzer.

Hamburg, 5. Juli 2024

Dürkop Möller und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carsten Matthäus
Wirtschaftsprüfer

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer

D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

- Firma Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
- Gründung 15. November 2011
- Sitz Hamburg
- Handelsregister-Eintragung Amtsgericht Hamburg: HRB 120911. Neueintragung am 7. Dezember 2011, letzte Änderung vom 8. Februar 2017
- Gesellschaftsvertrag Vom 15. November 2011, gültig in der Neufassung vom 19. Januar 2017
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für Veranstalter im Sinne von § 81 UrhG originär ergeben oder Rechte im Sinne von § 81 UrhG, die auf Berechtigte übertragen sind (nachfolgend „Veranstalterrechte“ genannt) sowie die rechtmäßige Verteilung der sich hieraus ergebenden Einnahmen an die Berechtigten. Das Unternehmen ist berechtigt und nach § 34 VGG verpflichtet, denjenigen, die die Veranstalterrechte nutzen wollen, die erforderliche Genehmigung zu erteilen oder in die Nutzung einzuwilligen.
- Stammkapital EUR 25.000,00
- Gesellschafter Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e. V. (vormals: bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.), Hamburg (100 %)
- Geschäftsführung Herr Dr. Johannes Rudolf Jürgen Ulbricht

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß einzeln. Von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB ist der Geschäftsführer befreit.

F. VERGÜTUNG DER ORGANE

Im Geschäftsjahr erhielt die Geschäftsführung für ihre Tätigkeit eine Vergütung von TEUR 75.

G. FINANZINFORMATIONEN

Die Einnahmen im Geschäftsjahr bestanden aus Umsatzerlösen aus der Verwertung von Rechten in Höhe von TEUR 97 sowie aus Aufnahmegebühren in Höhe von insgesamt TEUR 0.

Weitere Informationen sind dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.